

# Landratsamt Meißen

## Dezernat Soziales

### Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt



Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen

## Haltung von Rindern - veterinärrechtlichen Bestimmungen

### Kennzeichnung und Registrierung

Rinder müssen mit zwei vom Sächsischen Landeskontrollverband zugeteilten Ohrmarken gekennzeichnet werden.

Die Ohrmarken sind bei Rindern

- welche im Inland geboren sind, innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt,
- welche aus einem Drittland eingeführt worden sind, innerhalb von sieben Tagen nach dem Einstellen einzuziehen.

Verliert ein Rind eine oder beide Ohrmarken oder ist die Ohrmarke(n) unlesbar geworden, so hat der Tierhalter unverzüglich beim Sächsischen Landeskontrollverband eine Ersatzohrmarke(n) zu beantragen und das Rind sofort nach Erhalt der Ersatzohrmarke(n) erneut zu kennzeichnen.

Alle Rinder haltenden Betriebe müssen ein Bestandsregister führen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 3 Jahre (auch nach Aufgabe der Tierhaltung). Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezembers des Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde. Eine elektronische Bestandsbuch- und Bestandsregisterführung ist möglich, wenn die Daten unveränderlich sind, jederzeit lesbar gemacht werden können mindestens einmal im Monat ausgedruckt werden und während der Aufbewahrungsdauer verfügbar sind.

Beim Sächsischen Landeskontrollverband erhalten Sie unter Angabe der vom Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen für Ihre Tierhaltung erteilten Registriernummer Ohrmarken, Bestandsregister, Meldekarten und die Zugangsdaten für die HIT-Datenbank.

### Arzneimittelanwendung

Bei jeder Anwendung oder Abgabe von Arzneimitteln, die zur Anwendung bei lebensmittelliefernden Tieren bestimmt sind, füllt der Tierarzt einen Arzneimittel- Anwendungs- und Abgabebeleg in doppelter Ausfertigung aus. Die Originale dieser Belege sind vom Tierhalter mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Der Tierhalter hat jede Anwendung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln bei lebensmittelliefernden Tieren unverzüglich in ein Bestandsbuch mit den in der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung geforderten Angaben einzutragen. Das Bestandsbuch ist ebenfalls mindestens 5 Jahre, beginnend mit dem Zeitpunkt der letzten Eintragung, aufzubewahren.

### Beseitigung von tierischen Nebenprodukten

Zu den tierischen Nebenprodukten gehören nicht nur „verendete Tiere“, sondern auch „nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Schlachtabfälle, genussuntaugliche Lebensmittel, Küchen- und Speiseabfälle und auch Gülle und Magen-Darm-Inhalt“. Zentral zuständig für die Beseitigung im Sinne dieser Vorschriften ist in Sachsen der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung. Der Einzugsbereich des Zweckverbandes umfasst auch den Landkreis Meißen. Der Zweckverband betreibt die Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA) in Lenz. Einen Großteil des zu beseitigenden Materials machen die Körper verendeter oder aus gesundheitlichen Gründen getöteter landwirtschaftlicher Nutztiere (Vieh) sowie Schlachtabfälle aus.

In der Regel werden die beseitigungspflichtigen Materialien durch Fahrzeuge der Tierkör-

#### **Landratsamt Meißen**

Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen  
Konto: Sparkasse Meißen, BLZ: 850 550 00 Konto: 3 100 031 007  
IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07, BIC: SOLADES1MEI  
Internet: www.Kreis-meissen.de  
eMail: post@kreis-meissen.de  
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Nachrichten

#### **Sprechzeiten:**

**Mo** 7:30-12:00 Uhr  
**Di** 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-18:00 Uhr  
**Mi** Schließtag  
**Do** 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-17:00 Uhr  
**Fr** 7:30-12:00 Uhr

perbeseitigungsanstalt eingesammelt. Tote Heimtiere werden jedoch auch direkt in der TBA entgegengenommen. Grundsätzlich ist der Zweckverband auch für kleinere Heimtiere, wie Hunde, Katzen, Meerschweinchen etc. beseitigungspflichtig. Jedoch sehen die Vorschriften für diese Tierbesitzer unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen und Erleichterungen vor (z. B. Vergraben im eigenen Garten), wenn dabei die tierseuchenrechtlichen Erfordernisse beachtet werden. Ein Vergraben toter Heimtiere ist nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig. Bitte erkundigen Sie sich beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen.

Schlachtier- und Fleischuntersuchung/Hinweis zu lebensmittelrechtlichen Anforderungen  
Ergänzend und vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Schlachtungen die Schlachttiere bzw. die Schlachtierkörper und Innereien (amtliche Fleisch- bzw. Schlachtier- und Fleischuntersuchung) amtlich durch einen von der zuständigen Behörde beauftragten Tierarzt untersucht werden müssen. Den in Ihrer Ortslage zuständigen amtlich beauftragten Tierarzt können Sie im Bedarfsfall im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen erfragen. Diese Regelungen gelten prinzipiell auch für Hausschlachtungen (bei denen eine amtliche Untersuchung vor der Schlachtung unter bestimmten Voraussetzungen entfallen kann, während die Durchführung der amtlichen Fleischuntersuchung in jedem Fall gewährleistet sein muss). Verstöße gegen die Einhaltung der genannten Untersuchungspflichten stellen Ordnungswidrigkeiten dar. Sofern im Einzelfall eine Abgabe von Lebensmitteln / Erzeugnissen an andere vorgesehen sein sollte, wird darauf hingewiesen, dass diesbezüglich umfangreiche und detaillierte rechtliche Anforderungen zwingend zu berücksichtigen sind. Jeder, der eine bestimmte Tätigkeit im Lebensmittelsektor wahrnimmt oder wahrzunehmen gedenkt, hat sich in vollem Umfang in eigener Verantwortung vor Tätigkeitsbeginn selbst über die geltende Rechtslage zu informieren. Gemäß Artikel 6, Absatz 2 der Verordnung über Lebensmittelhygiene (EG) Nr. 852/2004, haben die Lebensmittelunternehmer der zuständigen Behörde, (Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen), die der amtlichen Kontrolle unterliegenden Betriebe zwecks Eintragung im Vorfeld zu melden. Darüber hinaus sind jegliche wichtige Veränderungen bei den Tätigkeiten dieser Behörde zur Kenntnis zu geben.

Anmerkung: In diesem Schreiben wird auf einige veterinärrechtlichen Vorschriften eingegangen. Das Informationsmaterial keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Verstöße gegen die veterinärrechtlichen Vorschriften, welche im Detail selber nachzulesen sind, stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Stand: Juni 2018